

# EDMOND NRW

## Nutzungsordnung für EDMOND-Medien

(Stand: November 2012)

### Neue Formen der Medienbereitstellung im Zeitalter von Internet und digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

#### EDMOND NRW

Elektronische Distribution von BildungsMedien On Demand der Medienzentren NRW

#### Allgemeines

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung - Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf stellt den Schulen im Bereich der Stadt Düsseldorf Medien zum Download via Datennetz und/oder über optische und magnetische Trägermedien zur Verfügung.

#### Berechtigung

Der Schulträger erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den durch das LVR-Zentrum für Medien und Bildung bereit gestellten Medien. Das Recht, dieses Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, wird dem Schulträger nicht übertragen. Die Schule ihrerseits ist berechtigt, die Medien zu nutzen. Die Berechtigung zum Download beantragt die Lehrkraft schriftlich (per Post oder Fax) beim LVR-Zentrum für Medien und Bildung. Daten für den passwortgeschützten Download – wie Login-Name und Passwort – dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### Nutzung

Die bereit gestellten Medien dürfen nur im Rahmen schulischer Aktivitäten genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzung ist das Kopieren der Medien auf optische und magnetische Trägermedien erlaubt, soweit dies im Rahmen einer schulischen Nutzung erforderlich ist. Die Medien dürfen auf allen in der Schule befindlichen Rechnern genutzt werden. Darüber hinaus ist sowohl für Lehrerinnen und Lehrer als auch in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler des Vertragspartners die Nutzung der Medien auf dem heimischen Rechner erlaubt, soweit die Nutzung im schulischen Kontext stattfindet (z. B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung). Schülerinnen und Schüler erhalten den Zugang zu diesen Medien ausschließlich in Form optischer und magnetischer Trägermedien. Sie sind nicht berechtigt, Me-

dien downzuladen. Die Bearbeitung der Medien selbst sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien, sind nur zu Übungszwecken zulässig, solange gewährleistet ist, dass das neu hergestellte Werk nur im Klassen- oder Arbeitsgemeinschaftsverband präsentiert und im übrigen nicht veröffentlicht wird. Dateien, die im Rahmen der o. g. Regelung bei Schülerinnen und Schülern zu Hause auf dem Rechner gespeichert werden, sind nach der Nutzung spätestens mit Ablauf des Schuljahres zu löschen. Für auf Trägermedien und Rechnersystemen in der Schule oder bei der Lehrkraft zu Hause gespeicherte Dateien gilt das Ablaufdatum der Nutzungslizenz des jeweiligen Mediums.

#### Dauer der Nutzungsrechte

Die Schule ist berechtigt, die bereit gestellten Medien während der Laufzeit der Nutzungslizenzen der Medien zu nutzen. Die für die jeweiligen Medien individuell gültigen Nutzungslizenzen und Fristen gehen aus dem vom LVR-Zentrum für Medien und Bildung der Schule über Internet zugänglich gemachten Datenbank hervor. Nach Ablauf der Lizenzzeit ist die Schule verpflichtet, die auf dem Server der Schule gespeicherten Medien zu löschen.

#### Urheberrechte

Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden (z. B. durch Nutzung der Medien außerhalb des schulischen Kontexts oder nach Ablauf der Lizenzzeit). Eventuell für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen sind nicht abgegolten. Sie sind ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

#### Nichtbeachtung

Eine Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem kann bei Verstoß der Lehrkraft die Berechtigung zum Download entzogen werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.